

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Zusammenlegung der 110-kV-Freileitungen der Trasse 2 Nesselwang – Rauhenzell und der Trasse 3 Au – Rauhenzell sowie Sanierung der Masten Nr. 93 und Nr. 97 der Trasse 2 Nesselwang - Rauhenzell und Sanierung der Masten Nr. 74 bis 76 der Trasse 3 Au - Rauhenzell sowie Rückbau der Masten Nr. 94 bis 96 der Trasse 2 Nesselwang - Rauhenzell und Mast Nr. 77 der Trasse 3 Au - Rauhenzell am Umspannwerk Rauhenzell
- Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG - Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 7. Dezember 2017
Gz.: RvS-SG21-3321.1-76/12

Planung und Bau

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bundesstraße 16, Günzburg - Donauwörth; Ausbau der Anschlussstelle Gundelfingen/Peterswörth von Abschnitt 1380, Station 2,245 bis Abschnitt 1400, Station 0,180 – Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG – Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 12. Dezember 2017
Gz.: RvS-SG32-4382.2-2/223

Umwelt und Gesundheit

Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Änderung der jährlichen Durchsatzmenge für Rohschlacke in der Schlackenaufbereitungsanlage am Müllheizkraftwerk Kempten, Grundstück Fl.Nr. 747 und 749 der Gemarkung St. Mang, Stadt Kempten (Allgäu); Ergebnis der Prüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 12. Dezember 2017
Gz. 55.1-8744.07/79 4

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Allgäu Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 Vom 15. Dezember 2017 5

Bekanntmachungen anderer Behörden

Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg Bekanntmachung der 68. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung 6

Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg Bekanntmachung der 28. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung 6

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 6

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Zusammenlegung der 110-kV-Freileitungen der Trasse 2 Nesselwang – Rauhenzell und der Trasse 3 Au – Rauhenzell sowie Sanierung der Masten Nr. 93 und Nr. 97 der Trasse 2 Nesselwang - Rauhenzell und Sanierung der Masten Nr. 74 bis 76 der Trasse 3 Au - Rauhenzell sowie Rückbau der Masten Nr. 94 bis 96 der Trasse 2 Nesselwang - Rauhenzell und Mast Nr. 77 der Trasse 3 Au - Rauhenzell am Umspannwerk Rauhenzell - Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG -

**Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben
vom 7. Dezember 2017
Gz.: RvS-SG21-3321.1-76/1**

1. Die AllgäuNetz GmbH plant die Zusammenlegung der 110-kV-Freileitungen der Trasse 2 Nesselwang – Rauhenzell und der Trasse 3 Au – Rauhenzell. Hierzu werden die Masten Nr. 93 (alt) und Nr. 97 (alt) der Trasse 2 Nesselwang – Rauhenzell und die Masten Nr. 74 (alt) bis 76 (alt) der Trasse 3 Au – Rauhenzell saniert. Die Masten Nr. 94 (alt) bis 96 (alt) der Trasse 2 Nesselwang - Rauhenzell und Mast Nr. 77 (alt) der Trasse 3 Au – Rauhenzell werden im Rahmen der Zusammenlegung zurück gebaut. Der ca. 0,7 km lange Leitungsabschnitt verläuft nordöstlich des Umspannwerkes Rauhenzell. Die neue Freileitung mit Doppelbelegung der Leiterseile wird weitestgehend im Verlauf der bestehenden Trasse 2 und der bestehenden Trasse 3 errichtet.

Vor Einleitung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 43 b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bzw. eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43 f EnWG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich.

2. Die Regierung von Schwaben hat auf Antrag der AllgäuNetz GmbH das Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen eintreten können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

- 2.1. Der ca. 0,7 km lange Leitungsabschnitt verläuft nordöstlich des Umspannwerkes Rauhenzell. Von dem Vorhaben sind Schutzkriterien gemäß der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG betroffen, es liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor. Durch die Leitungsführung werden das Landschaftsschutzgebiet Rauhenzeller Moos sowie zwei Biotop gemäß § 30 BNatSchG berührt.
- 2.2. Durch das Vorhaben werden, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen, die die besondere Empfänglichkeit oder die Schutzziele dieser Gebiete betreffen.

In der Summe aller Leitungseinflüsse ist die zunehmende Belastung durch elektromagnetische Felder auf das Schutzgut Mensch nicht wesentlich.

Auch für das Schutzgut Fläche sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die neue Leitungsführung sowie der Schutzstreifen verlaufen weitestgehend im Bereich der bestehenden Trasse, weshalb mit keinem spürbaren Flächenmehrverbrauch im Vergleich zum Bestand zu rechnen ist.

Das Vorhaben führt zu einem Abbau von Altmasten (inkl. Fundamenten), die mit der Maßnahme verbunden Neuversiegelungen sind nicht erheblich.

Beim Abbau der Masten und Betonfundamente wird die „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt beachtet. Die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen ist nicht ersichtlich.

Negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser durch Versickerung ins Grundwasser oder durch Einleitung von Niederschlagswasser sind nicht zu erwarten.

Die visuelle Veränderung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, ist gegenüber den Vorbelastungen durch die bereits bestehende Leitung nicht als erheblich nachteilig einzustufen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird im Rahmen des weiteren Verfahrens gemäß den Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung durch geeignete Maßnahmen auszugleichen sein.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich durch den Neubau der Leitungen auf bestehender Trasse keine erheblichen Auswirkungen. Laut Artenschutzkartierung kommen im Eingriffsbereich einige Wasservögel z. B. Entenarten vor, die als kollisionsgefährdet eingestuft werden. Durch die geplante Erhöhung der Masten ist im Vergleich zu den bestehenden Leitungen von keiner grundsätzlich höheren Gefährdung insbesondere von Großvogelarten durch Vogelschlag auszugehen. Mit Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie einer Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern zwischen dem Umspannwerk Rauhenzell und dem westlichen Ortsrand von Rauhenzell bei Mast Nr. 76 (neu) auf einer Länge von ca. 300 Metern als zusätzliche Maßnahme, können erhebliche Auswirkungen auf das betroffene Schutzgut vermieden werden und die Eingriffe als nicht erheblich eingestuft werden.

Die sonstigen Schutzgüter des UVPG werden nicht tangiert.

Auch sind keine Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern ersichtlich.

3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht (Stand: 21.06.2017)
- Bestandsplan (Maßstab: 1:2.500 - Stand: Juli 2017)
- Bestandsplan gemäß BayKompV (Maßstab 1:2.500 - Stand: Juli 2017)
- Bestandsplan Schutzstreifen (Maßstab 1:2.000 - Stand: 21.06.2017)
- Lageplan (Neubau) (Maßstab 1:2.000 - Stand: April 2017)
- Mastbilder Abbau
- Mastbilder Neubau

4. Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind bei der

AllgäuNetz GmbH
Illerstraße 18
87435 Kempten (Allgäu)

zu erhalten.

5. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.
6. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, den 7. Dezember 2017
Regierung von Schwaben

Beck
Abteilungsleiterin

RABI Schw. 2018 S. 2

Planung und Bau

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bundesstraße 16, Günzburg - Donauwörth; Ausbau der Anschlussstelle Gundelfingen/Peterswörth von Abschnitt 1380, Station 2,245 bis Abschnitt 1400, Station 0,180 – Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG –

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 12. Dezember 2017 Gz.: RvS-SG32-4382.2-2/22

1. Das Staatliche Bauamt Krumbach beabsichtigt den höhenfreien Umbau der Anschlussstelle Gundelfingen/Peterswörth (Landkreis Dillingen a.d. Donau) im Zuge der Bundesstraße 16.

Ziel ist die Verbesserung der Verkehrssicherheit des bestehenden unfallträchtigen Knotenpunkts zwischen der Bundesstraße 16 und den Kreisstraßen DLG 17 und DLG 12.

Die beiden Kreisstraßen sollen über einen Kreisverkehr verbunden werden, von dem dann auch zwei Ausfahrten auf die Bundesstraße 16 (Richtung Gundelfingen im Norden und Richtung Günzburg im Süden) abführen. In Richtung Süden wird der Kreisverkehr über eine neue Auffahrtsschleife, die ein neues Brückenbauwerk enthält und über die Bundesstraße 16 führt, an diese angebunden.

Für das Vorhaben ist nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

2. Die Regierung von Schwaben hat auf Antrag des Staatlichen Bauamts Krumbach das Vorhaben nach § 3 c Satz 1 UVPG überschlägig geprüft und gemäß § 3 a Satz 1 UVPG festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.
3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:
- Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht
 - Übersichtskarte M 1:100.000 in der Fassung vom 13.09.2016
 - Lageplan M 1:1.000 in der Fassung vom 13.09.2016
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan – Übersichtsplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen M 1:10.000 in der Fassung vom 31.03.2017
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan M 1:2.500 in der Fassung vom 31.03.2017
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan M 1:1.000 in der Fassung vom 31.03.2017
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in der Fassung vom 31.03.2017
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil in der Fassung vom 31.03.2017
 - Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 31.03.2017
4. Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind zu erhalten beim
- Staatlichen Bauamt Krumbach
Bereich Straßenbau
Nattenhauser Straße 16
86381 Krumbach
5. Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, den 12. Dezember 2017
Regierung von Schwaben

Schenk
Abteilungsleiter

RABI Schw. 2018 S. 3

Umwelt und Gesundheit

**Genehmigungsverfahren nach
§ 16 Abs. 1 BImSchG
für die Änderung der jährlichen
Durchsatzmenge für Rohschlacke
in der Schlackenaufbereitungsanlage am
Müllheizkraftwerk Kempten,
Grundstück Fl.Nr. 747 und 749 der Gemarkung
St. Mang, Stadt Kempten (Allgäu);
Ergebnis der Prüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des
Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben
vom 12. Dezember 2017
Gz. 55.1-8744.07/79**

Die ZAK Energie GmbH, Dieselstraße 9, 87437 Kempten (Allgäu), hat bei der Regierung von Schwaben am 27.10.2017 eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Änderung der jährlichen Durchsatzmenge für Rohschlacke in der Schlackenaufbereitungsanlage beantragt. Im Wesentlichen soll die Tagesmenge künftig insgesamt maximal 150 Tonnen (im Jahresdurchschnitt) für Umschlag und Be-

handlung von Abfällen betragen, wovon der Anteil gefährlicher Abfälle maximal 50 Tonnen beträgt. Die Jahresmenge wird auf 39.000 Tonnen erhöht. Bisher umfasste die Genehmigung den Umschlag von 50 Tonnen pro Tag gefährliche Abfälle und 100 Tonnen pro Tag nicht gefährliche Abfälle. Die Behandlungskapazität war auf 30.000 Tonnen pro Jahr beschränkt.

Nachdem für das Müllheizkraftwerk (MHKW) als solches nach § 6 in Verbindung mit Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bereits eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, hatte die Regierung von Schwaben im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf Grund einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG festzustellen, ob auch für das Änderungsvorhaben selbst eine UVP-Pflicht gegeben ist. Dabei war anhand § 1 Abs. 3 letzte Alt. der 9. BImSchV in Verbindung mit Anlage 3 zum UVPG wiedergegebenen Kriterien überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG in Verbindung mit § 1 a der 9. BImSchV bei einer Ent-

scheidung über seine Zulässigkeit zu berücksichtigen wären.

Die Regierung von Schwaben kam bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass durch das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Maßgeblich waren dabei Merkmale und Standort des Vorhabens und seine möglichen Auswirkungen einschließlich der früheren Änderungen oder Erweiterungen. Somit ist für das Änderungsvorhaben keine UVP durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 07.12.2017, Gz. 55.1-8744.07/79, angeführt. Dieser kann bei der Regierung von Schwaben, Zimmer 264, Fronhof 10, 86152 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, den 12. Dezember 2017
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
Abteilungsleiter

RABI Schw. 2018 S. 4

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Allgäu Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Vom 15. Dezember 2017

Die am 29.11.2017 beschlossene Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Allgäu wird nachstehend bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang beim Regionalen Planungsverband Allgäu, Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren, Rathaus-Altbau Zimmer 23 A, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Allgäu für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund Art. 8 Abs. 5 BayLplG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Regionale Planungsverband Allgäu folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Allgäu für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von | - 115.600 Euro |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 125.700 Euro |
| und einem Saldo (Jahresergebnis) von | 10.100 Euro |

- | | |
|---|----------------|
| 2. im Finanzhaushalt | |
| a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 115.600 Euro |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | - 125.700 Euro |
| und einem Saldo von | - 10.100 Euro |
| b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0 Euro |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 0 Euro |
| und einem Saldo von | 0 Euro |
| c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0 Euro |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 0 Euro |
| und einem Saldo von | 0 Euro |
| d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von | - 10.100 Euro. |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

- (1) Von den Landkreisen und kreisfreien Städten wird im Haushaltsjahr 2018 eine Umlage von 0,05 Euro pro Einwohner erhoben. Die Umlage ist am 15. Mai 2018 fällig.

(2) Die Umlage beträgt für

§ 6

a) die Stadt Kaufbeuren	2.136,55 Euro
b) die Stadt Kempten (Allgäu)	3.347,35 Euro
c) den Landkreis Lindau (B)	4.021,45 Euro
d) den Landkreis Oberallgäu	7.633,60 Euro
e) den Landkreis Ostallgäu	<u>6.885,45 Euro</u>
	24.024,40 Euro

Die Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Kaufbeuren, den 15. Dezember 2017
Regionaler Planungsverband Allgäu

Stefan Bosse
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

RABI Schw. 2018 S. 5

Bekanntmachungen anderer Behörden

Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg Bekanntmachung der 68. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung

Die für Montag, 22. Januar 2018 geplante 68. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg entfällt. Die nächste öffentliche Verbandsversammlung findet voraussichtlich am 5. März 2018 statt. Hierzu erfolgt gesonderte öffentliche Ausschreibung.

Augsburg, den 21. Dezember 2017
Planungsverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

RABI Schw. 2018 S. 6

Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg Bekanntmachung der 28. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung

Die für Montag, 22. Januar 2018 geplante 28. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg entfällt. Die nächste öffentliche Verbandsversammlung findet voraussichtlich am 5. März 2018 statt. Hierzu erfolgt gesonderte öffentliche Ausschreibung.

Augsburg, den 21. Dezember 2017
Zweckverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

RABI Schw. 2018 S. 6

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Graß/Lippmann:

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

171. Ergänzungslieferung; Rechtsstand August 2017; 99,64 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz sowie die Verordnung über die Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften werden aufgenommen und ersetzen die bislang enthaltenen Vorschriften.

Büchs/Walter:

Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO – Vollzug der BayBO – Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

144. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Januar 2016; 121,04 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die Neuaufnahme der Kommentierung zu Art. 71 BayBO ist Schwerpunkt dieser Lieferung. Die Gesetzestexte des BayNatSchG, des BayLPIG, des BayVwVfG, die ZuVOWiG, der VwGO, des BayStrWG, der LuftVZO, des BayWG und der EnEV wurden an den o.g. Rechtsstand angepasst.

Kathke:

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

217. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. August 2017; 81 35 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung werden Änderungen der Auswahlverfahrensverordnung, der Diplomierungsverordnung und verschiedener weiterer Gesetze sowie der Beurteilungsrichtlinien-FM eingearbeitet. Die Kommentierungen zur Abordnung und zur Versetzung, zum Verwaltungsrechtsweg, sowie zum Antrags- und Beschwerderecht werden auf den aktuellen Stand gebracht. Gleiches gilt für die Regelungen zur Beihilfe und Elternzeit.

Keck/Puchta/Konrad:

Laufbahnrecht in Bayern

Kommentar

44. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Februar 2017

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Lieferung enthält u.a. die Neukommentierung der Art. 46 bis 51 LlbG zur Anerkennung der Qualifikation von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Mitgliedstaaten.

Ecker/Schwenk:

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge Loseblattsammlung mit Erläuterungen

93. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 12. April 2017; 153,26 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält die Aktualisierung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses. Auf Grund des Umfangs werden die Änderungen bei § 3 UStG erst mit der nächsten Lieferung erfolgen.

Hartinger/Rothbrust:

Dienstrecht in Bayern II

Arbeitsrecht

Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

155. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Mai 2017; 99,49 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung umfasst die Aufnahme der aktuellen Anlagen zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst.

Aktualisiert werden der Tarifvertrag zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern in den TV-Ärzte/VKA und zur Regelung des Übergangsrechts, der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, der Tarifvertrag Nahverkehrsbetriebe Bayern, Tarifvertrag über die Anwendung des TVAöD für Auszubildende in Nahverkehrsbetrieben. Geändert wird das Arbeitszeitgesetz und abschließend die Änderung des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer.

Barth, Stefan:

Erschließungsbeitragsrecht

Kommentar – Verträge - Satzungsmuster – Fallbeispiele

71. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Juli 2017; 84,66 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung werden u.a. die Erläuterungen zu § 125, § 127 und § 129 BauGB aktualisiert. Vollständig überarbeitet wurde das Stichwortverzeichnis.

RABI Schw. 2018 S. 6

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.